



Entlastung der Strom-, Gas- und Wärmekunden

Der Bund entlastet Kunden mit dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG). Die Preisbremsen bilden den Schwerpunkt der Entlastungsmaßnahmen und sollen den steigenden Energiepreisen entgegenwirken. Die Entlastung wird aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Entlastungsbeträge der Gas- /Wärme- und Strompreisbremse werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.

Die Strompreisbremse

Sie gilt vom 1. März 2023 bis 30. April 2024. Im März werden die Entlastungsbeträge rückwirkend für Januar und Februar 2023 angerechnet. Das beschlossene Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (StromPBG) sieht vor, beim Strompreis für private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen den Arbeitspreis bei 40 Cent pro Kilowattstunde brutto zu deckeln. Dies gilt für den Basisbedarf von 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für Industriekunden wird der Deckel für den Arbeitspreis bei 13 Cent/kWh (netto) für 70 Prozent des historischen Verbrauchs liegen.

80%

Ihres Stromverbrauchs* erhalten Sie zum gedeckelten Arbeitspreis von 40 Cent pro Kilowattstunde.

*Maßgeblich ist i. d. R. die Verbrauchsmenge des Vorjahres

40 Cent brutto

pro Kilowattstunde.

Ab 1. März 2023

rückwirkend zum 1. Januar 2023

Anspruch auf Entlastung durch die Strompreisbremse

Wenn Sie weniger als 30.000 kWh Strom im Jahr verbrauchen, erhalten Sie 80 % Ihres prognostizierten Stromverbrauches zu einem garantierten Arbeitspreis von 40 Cent/kWh brutto.

Umsetzung der Preisbremse

Sie müssen nichts weiter tun. Wir senken Ihren monatlichen Abschlag ab März 2023 um den entsprechenden Entlastungsbetrag.

Die Abrechnung

In Ihrer Jahresrechnung wird rückwirkend zum 01. Januar die Strompreisbremse berücksichtigt. 80 % Ihres unter 30.000 kWh liegenden Stromverbrauches werden ab Januar 2023 zu einem garantierten Arbeitspreis von 40 Cent/kWh brutto abgerechnet. Die weiteren 20 % werden mit dem Preis aus Ihrem Versorgungsvertrag abgerechnet. Alle von Ihnen gezahlten Beträge werden in der Jahresabrechnung berücksichtigt. Sollte es dort zu einem Guthabenbetrag kommen, wird dieser selbstverständlich erstattet.